

## **Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen**

### **Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs zum Bebauungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“ in Neukirchen in der Fassung vom 08.07.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 28.07.2021 den Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“ in der Fassung vom 08.06.2021 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom **23.08.2021 – 24.09.2021** wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“ in der Gemeinde Neukirchen in der Fassung vom 08.06.2021 mit Begründung und Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden

Montag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung einschließlich Umweltbericht liegen folgende umweltrelevanten Informationen öffentlich aus:

#### Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

##### Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Forst

- Hinweise zur Einhaltung des Waldabstandes gemäß § 25 (3) SächsWaldG (Planungsverband Region Chemnitz, 20.05.2021, Stadt Chemnitz 03.06.2021).
- Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zur Zahlung der Ausgleichsabgabe. Belange des Naturschutzes und der Landespflege stehen dem B-Plan nicht entgegen (Landratsamt Erzgebirgskreis, Naturschutz, 10.06.2021)
- Berücksichtigung des zeitlichen Verlustes bei der Ausgleichsabgabe; Hinweis auf eine Kontrolle der grünordnerischen Maßnahmen; Ergänzung der Planung durch faunistische Untersuchungen (BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Sachsen e.V. 09.06.2021)
- Verwendung ausschließlich einheimisches, standortgerechtes, autochthones Pflanzgut regionaler Herkünfte; Hinweise zur Eingriffsregelung (Stadt Chemnitz 03.06.2021)

##### Schutzgut Boden, Bergbau

- Lage in einem Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen (Planungsverband Region Chemnitz, 20.05.2021; Landratsamt Erzgebirgskreis, Forst, 10.06.2021).
- Lage innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ zur Aufsuchung von Erzen; Hinweis auf bergbauliche Aktivitäten im Umfeld (Sächsisches Oberbergamt, 02.06.2021).

- Lage in einer geologischen Einheit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als auffällig/erhöht charakterisiert ist (LfULG 08.06.2021)

#### Schutzgut Wasser

- Hinweise zum Schutz des Grundwassers (Landratsamt Erzgebirgskreis, Siedlungswasserwirtschaft, 10.06.2021).

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Hinweis auf die archäologische Relevanz des Vorhabenareals (Landesamt für Archäologie 20.05.2021)

Diese umweltrelevanten Informationen sind in die Entwurfsfassung der Bebauungsplanänderung eingeflossen.

Sollten auf Grund der aktuellen Pandemielage und den damit zusammenhängenden Bestimmungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes die Öffnungszeiten des Rathauses eingeschränkt sein, so ist die Einsichtnahme in die Unterlagen trotzdem möglich. Der Zugang zum Rathaus während der o.g. Dienststunden wird über den Hintereingang (Klingel) gewährleistet.

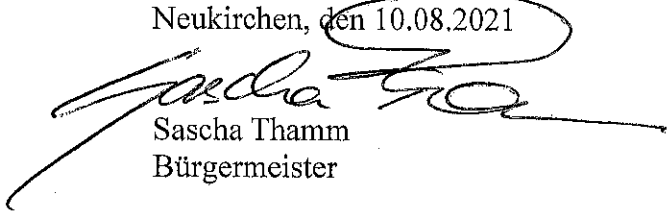
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet eingestellt:

**[www.neukirchen-erzgebirge.de](http://www.neukirchen-erzgebirge.de) -> Rathaus -> Bürgerservice -> Satzungen**  
**sowie** über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:  
**[www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)**

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zur 2. Änderung des Entwurfs „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“ einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Die Mitteilung kann auch elektronisch an [C.Lieberwirth@neukirchen-erzgebirge.de](mailto:C.Lieberwirth@neukirchen-erzgebirge.de) übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Neukirchen, den 10.08.2021



Sascha Thamm  
Bürgermeister